OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601771/5/MB/BD

Datum:
Linz, 4. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Herrn H K, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. T M, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 27. Jänner 2017, GZ: 0066090/2016, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2017, GZ: 0066090/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv. 300,00 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden wegen Nichterteilung der Auskunft bis zum 27. Dezember 2016, welche Person das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (D) am 29. Juli 2016 um 08:29 Uhr gelenkt hat, gemäß § 134 Abs. 1 iVm. § 103 Abs. 2 KFG 1967 verhängt.
Vorausgegangen ist diesem Straferkenntnis eine Anzeige vom 16. November 2016 wegen nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der zeitabhängigen Maut am 29.7.2016 um 08:29 Uhr sowie eine entsprechende Strafverfügung vom 11. Jänner 2017, gegen die rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr H K, hat als Zulassungsbesitzer bzw. Verfügungsberechtigter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x (D) zu verantworten, dass er der anfragenden Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft - wer am 29.07.2016 um 08.29 Uhr Lenker des gegenständlichen KFZ war - bis nicht erteilt hat, obwohl er mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 28.11.2016 (jedenfalls zugestellt bis zum 12.12.2016) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Auskunft gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 27.12.2016 hätte erteilt werden müssen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung: § 103 Abs. 2 i.V.m. § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967

III. Strafausspruch:

Es wird über den Beschuldigten eine Geldstrafe von € 300,00 im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt.

Rechtsgrundlage: § 134 Abs. 1 KFG 1967; §§ 16 und 19 VStG

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 30,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG

V. Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist der Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) in der Höhe von € 330,00 binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen. Sonst müsste die zwangsweise Einbringung veranlasst werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Anzeige der A vom 16.11.2016 wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes am 29.07.2016 um 08:29, gerichtet gegen den Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X (D).

Mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 28.11.2016 wurde der Beschuldigte, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) daher aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das oben angeführte Kraftfahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt hat.

Mit Schreiben vom 12.12.2016 gab der Beschuldigte, rechtsfreundlich vertreten bekannt, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zweifelsfrei feststellbar und bekannt sei, von wem das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) am 29.07.2016 um 08:29 Uhr gelenkt wurde.

Mit Strafverfügung vom 11.0.1.2017 wurde gegen den Beschuldigten daher wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von € 400,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 81 Stunden) verhängt.
Gegen diese Strafverfügung hat der Beschuldigte in offener Frist Einspruch erhoben und diesen wie folgt begründet:
„Die Voraussetzungen für eine Bestrafung des Beschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten Verletzung der Bestimmungen der §§ 103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 sind gegenständlich nicht gegeben und wurde demgemäß zu Unrecht eine Strafe in Höhe von € 400,00 bzw. im Nichteinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 81 Stunden über den Beschuldigten verhängt. Wie bereits in der schriftlichen Eingabe vom 12.12.2016 ausgeführt, ist für den Beschuldigten zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zweifelsfrei feststellbar, von wem das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) am 29.07.2016 um 08.29 Uhr auf der A1, Abschnitt KN Linz-Asten St Florian, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, km 164,143 gelenkt wurde. Der Beschuldigte ist lediglich Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, mit welchem die ihm zur Last gelegte Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen wurde. Auf dem vorliegenden Radarlichtbild ist nicht erkennbar, wer der Lenker des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung war, und ist es nicht Obliegenheit des Beschuldigten, nachzuforschen, wer eine allfällige Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu verantworten hat. Die entsprechende Beweislast trifft sohin nicht den Beschuldigten als Zulassungsbesitzer, sondern die Behörde, welche nicht zwingend von der Haltereigenschaft auf die Lenkereigenschaft schließen darf. Vor diesem Hintergrund wurde die gegenständliche Verwaltungsstrafe wegen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verletzung der§§ 103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 zu Unrecht verhängt.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird für den Fall, dass die Behörde der Auffassung des Beschuldigten nicht folgen sollte, ergänzend ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall auch mit der Erteilung einer Ermahnung anstelle der Verhängung einer Geldstrafe das Auslangen gefunden werden kann, um den Beschuldigten (auch) künftighin von Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Allenfalls wäre die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe wesentlich herabzusetzen, dies nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19, 20 VStG, zumal der Beschuldigte nicht bestreitet, dass mit dem auf ihn zugelassenen Fahrzeug eine Verwaltungsübertretung in Form der Verletzung der Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes in Verbindung mit der Mautordnung begangen wurde (dies ungeachtet dessen, dass diese Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten selbst nicht zur Last gelegt werden kann)."

Der Beschuldigte stellt den Antrag, das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und von der Verhängung einer Geldstrafe abzusehen; in eventu von der Verhängung einer Geldstrafe unter Erteilung einer Ermahnung abzusehen; in eventu die über den Beschuldigten verhängte Strafe im Wege der außerordentlichen Strafmilderung wesentlich herabzusetzen.

Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.
In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

Gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 muss der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges der anfragenden Behörde Auskunft darüber erteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte müssen den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Den Zulassungsbesitzer trifft die Verpflichtung zur vollständigen Auskunftserteilung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (VwGH 25.02.2015, 2014/02/0179). Sollte der Auskunftspflichtige zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, so fällt ihm dies zur Last.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des KFG lauten auszugsweise wie folgt:

Kraftfahrgesetz 1967 § 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des

Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

(9) Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten haben zu erfüllen, wenn
a) der Zulassungsbesitzer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich von Fahrzeugen, zu deren Lenken der Zulassungsbesitzer das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, sofern seine Geschäftsfähigkeit nicht auch aus anderen Gründen beschränkt ist;
b) der Zulassungsbesitzer gestorben ist, der zur Vertretung des Nachlasses Berufene;
c) der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, die aufgelöst oder beendigt worden ist, die Abwickler.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen dergleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen dergleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Der Beschuldigte hat, obwohl er als Zulassungsbesitzer schriftlich und nachweislich dazu aufgefordert wurde, der anfragenden Behörde nicht binnen zwei Wochen darüber Auskunft erteilt, wer das im Spruch angeführte Kraftfahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt hat.

Es ist somit der Tatbestand der dem Beschuldigten angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Schuldfrage:
Das KFG 1967 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn

- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
- der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.

Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte er mit seiner Rechtfertigung nicht erbringen.

Dem Beschuldigten trifft als Zulassungsbesitzer gem. § 103 KFG 1967 die - im Verfassungsrang stehende - Verpflichtung zur Auskunftserteilung sowie die Verpflichtung die notwendige Aufzeichnungen zu führen. Dies wäre ihm persönlich auch zumutbar gewesen.

Der Umstand, dass der Beschuldigte zur Erteilung der Auskunft mangels entsprechender Auf-zeichnungen nicht in der Lage war, fällt ihm zur Last (VwGH 24.02.2012, 2011/02/0140).

Der Beschuldigte wurde schriftlich und nachweislich aufgefordert den Lenker bekannt zu geben und hätte dieser Aufforderung daher binnen zwei Wochen Folge leisten müssen. Zur Rechtfertigung des Beschuldigten, ist sei für ihn zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zweifelsfrei feststellbar wer gefahren sei, wird angemerkt, dass der Beschuldigte in diesem Fall entsprechende Aufzeichnungen hätte führen müssen. Die Rechtfertigung des Beschuldigten spricht eindeutig dagegen, dass solche Aufzeichnungen geführt wurden.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg. cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat.

Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg. cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschuldigten gewertet, straferschwerend war kein Umstand.

Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1500,- und dem Vorliegen von Sorgepflichten für 3 Kinder aus.

Der Zweck des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt nicht nur darin, einen etwaigen einer Verwaltungs-übertretung schuldigen Lenker festzustellen. Es sollen darüber hinaus nämlich auch im Zusammenhang mit der Ausforschung von Zeugen und Straftätern geordnete und zielführende Amtshandlungen ermöglicht werden. Das beträchtliche öffentliche Interesse an dieser Bestimmung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er einen Teil hievon in Verfassungsrang erhoben hat [Verfassungsbestimmung]. Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück. Übertretungen der erwähnten Bestimmung können daher nicht als „Bagatelldelikte" mit geringfügigen Geldstrafen abgetan werden. Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5.000 Euro (Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich, LVwG-600758/2/Sch/SA). Im Lichte dieser Ausführungen wurde bei der Strafbemessung auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Übertretung des BStMG 2002 - welche Grundlage für die gegenständliche Lenkerauskunft darstellt - eine Mindeststrafe von € 300,00 vorgesehen hätte und eine weitere Herabsetzung der Strafe Spezial- sowie Generalpräventiven Grundsätzen entgegenstehen würde.

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechtsund Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 25. Jänner 2017 erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„Mit Aufforderungsschreiben der A vom 14.09.2016 wurde der Beschuldigte aufgefordert, eine Ersatzmaut in Höhe von EUR 120,00 binnen 4 Wochen zu bezahlen, weil der Beschuldigte am 29.07.2016 auf der A I, Knoten Linz/ Asten/ St.Florian gegen die geltende Mautpflicht verstoßen habe.

Der Beschuldigte teilte der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- AG in weiterer Folge mit Schreiben der Beschuldigtenvertreterin vom 11.10.2016 mit, die ihm zur Last gelegte Verletzung der Mautpflicht nicht zu verantworten zu haben, zumal in

dem auf ihn zugelassenen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) zum gegenständlichen Zeitpunkt, sohin am 29.07.2016, eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht war.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.11.2016 wurde der Beschuldigte aufgefordert, bekanntzugeben, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) am 29.07.2016 um 08.29 Uhr auf der A1, Abschnitt Knoten Linz/ Asten/ St.Florian, Richtungsfahrbahn Wien/ Auhof, Kilometer 164,143, gelenkt hat.

Mit schriftlicher Eingabe vom 12.12.2016 teilte der Beschuldigte der belangten Behörde mit, dass für ihn zum nunmehrigen Zeitpunkt nicht mehr zweifelsfrei feststellbar sei, von wem das auf ihn zugelassene Fahrzeug zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt gelenkt wurde. In diesem Zusammenhang führte der Beschuldigte weiters aus, auf dem vorliegenden Radarlichtbild nicht erkennen zu können, wer der Lenker des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der behaupteten Verwaltungsübertretung war, zumal auf diesem Radarlichtbild der Lenker aufgrund des Aufnahmewinkels nicht erkennbar ist. Auch aus dem übrigen Verwaltungsstrafakt ergibt sich nicht, wer der Lenker zum Zeitpunkt der behaupteten Verwaltungsübertretung war und ist dem Beschuldigten auch nicht hinreichend bekannt, wer das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung gelenkt hat.

Der Vollständigkeit halber wies der Beschuldigte in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass nach deutschem Verfassungsrecht eine Strafe nur gegen den tatsächlichen Lenker verhängt bzw. vollstreckt werden kann, weshalb gegen den Beschuldigten, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, eine Vollstreckung der Strafe ohnedies deutschem Verfassungsrecht widersprechen würde.

Diesbezüglich führte er weiters aus, dass eine Selbstbezichtigung eine Verletzung des Art. 6 Abs 1 und 2 EMRK darstellen würde, und dass es ist überdies nicht seine Aufgabe als Zulassungsbesitzer ist, eigene umfassende Nachforschungen anzustellen, wer im Zeitpunkt einer behaupteten Verwaltungsübertretung das Fahrzeug gelenkt hat.

Nichtsdestotrotz wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11.01.2017, zugestellt am 17.01.2017, über den Beschuldigten eine Geldstrafe von € 400,00 bzw. im Falle der Nichteinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 81 Stunden gemäß § 134 Abs 1 KFZ 1967 wegen der behaupteten Verletzung der Bestimmungen der §§103 Abs 2 iVm mit 134 Abs 1 KFZ 1967 verhängt, weil der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer bzw. Verfügungsberechtigte des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X (D) die Lenkerauskunft nicht vorschriftsgemäß erteilt habe. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschuldigte durch seine bevollmächtigte Rechtsvertreterin binnen offener Frist am 25.01.2017 Einspruch und führte darin sinngemäß aus, dass die Verhängung der Strafe wegen der ihm zur Last gelegten Verletzung der Bestimmungen der §§103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 zu Unrecht erfolgte. Er wies neuerlich darauf hin, dass für ihn zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zweifelsfrei feststellbar ist, von wem das auf ihn zugelassene Fahrzeug am 29.07.2016 um 08.29 Uhr gelenkt wurde; der Beschuldigte selbst ist lediglich Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges und nicht zwangsläufig auch Lenker.

Auch erfolgte neuerlich der Hinweis darauf, dass auf dem vorliegenden Radarlichtbild nicht erkennbar ist, wer der Lenker des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung war, wobei es eben nicht Obliegenheit des Beschuldigten ist, nachzuforschen, wer eine allfällige Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu verantworten hat. Die entsprechende Beweislast trifft sohin nicht den Beschuldigten als Zulassungsbesitzer, sondern die Behörde, welche nicht zwingend von der Haltereigenschaft auf die Lenkereigenschaft schließen darf.

Hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse gab der Beschuldigte der Vollständigkeit halber bekannt, dass er für 4 Personen sorgepflichtig ist (konkret für seine Ehegattin und 3 Kinder).

Demgemäß beantragte er die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens; in eventu die Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Absehen von der Verhängung einer Geldstrafe; in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe im Wege der außerordentlichen Strafmilderung.
Im nunmehr bekämpften Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27.01.2017, zugestellt am 01.02.2017, GZ 0066090/2016, wurde ausgeführt, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung, nämlich die Verletzung der Pflicht zur Lenkerbekanntgabe gemäß §§ 103 Abs 2 KFG 1967 iVm 134 Abs 1 KFG 1967, verletzt habe. Es wurde über den Beschuldigten eine Geldstrafe von € 300,00 bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt.

Überdies wurde der Beschuldigte verpflichtet, einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von € 30,00 zu leisten.

Im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt führt die belangte Behörde lediglich aus, dass dieser Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde hinsichtlich des Verschuldens im Wesentlichen unter Verweis auf § 5 Abs 1 VStG aus, dass dem Beschuldigten der Schuldentlastungsbeweis nicht gelungen sei und falle dem Beschuldigten zur Last, dass er mangels entsprechender Aufzeichnungen die Erteilung der Lenkerauskunft nicht vornehmen habe können.

Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass als mildernd die Unbescholtenheit des Beschuldigten gewertet worden sei, wohingegen keine Erschwerungsgründe bestünden. Unter Berücksichtigung der Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse sei die konkret verhängte Strafe von € 300,00 angemessen und wurde diesbezüglich auch darauf verwiesen, dass die Übertretung der Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes - welche die Grundlage für die gegenständliche Lenkerauskunft darstellen würden - eine Mindeststrafe von € 300,00 vorgesehen hätte und eine weitere Herabsetzung der Strafe spezial- und generalpräventiven Grundsätzen entgegenstehen würde. Das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.

Gegen dieses Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Verwaltungsstrafen, vom 27.01.2017, zugestellt am 01.02.2017, GZ 0066090/2016 erhebt der Beschuldigte binnen offener Frist nachstehende

B E S C H W E R D E
AN DAS LANDESVERWALTUNGSGERICHT OBERÖSTERREICH

und führt dazu aus wie folgt:

Das vorbezeichnete Straferkenntnis wird in vollem Umfang bekämpft.

Die belangte Behörde setzt sich im angefochtenen Straferkenntnis nicht hinreichend mit der Frage auseinander, wer das Fahrzeug zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt tatsächlich gelenkt hat und berücksichtigt nicht, dass in Anbetracht des bereits lange zurückliegenden Zeitpunkts (29.07.2016, 08.29 Uhr) dem Zulassungsbesitzer nicht mehr möglich ist, zweifelsfrei anzugeben, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Hinsichtlich der Begründung betreffend den festgestellten Sachverhalt begnügt sich die belangte Behörde mit floskelartigen Leerformeln, wonach der festgestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen sei, obschon sich aus dem gegenständlichen Verwaltungsstrafakt bzw. dem Ermittlungsverfahren nicht entsprechend ergeben kann, dass dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Verletzung der Pflicht zur Lenkerbekanntgabe vorwerfbar ist.

Der Verweis der Behörde darauf, dass es sich bei der im Spruch genannten Verwaltungsübertretung um die als erwiesen angenommene Tat handle, vermag keine hinreichende Begründung darzustellen und liegt sohin auch vor diesem Hintergrund eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor.

Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme und im Einspruch ausgeführt, ist es unzulässig, die Beweislast dafür, wer ein Fahrzeug zum Zeitpunkt einer behaupteten Verwaltungsübertretung gelenkt hat, auf den Zulassungsbesitzer abzuwälzen. Die entsprechende Beweislast trifft sohin entgegen der Auffassung der Behörde nicht den Beschuldigten als Zulassungsbesitzer, sondern die Behörde, welche — wie bereits vorgebracht - nicht zwingend von der Haltereigenschaft auf die Lenkereigenschaft schließen darf.

Die belangte Behörde hat es aus gänzlich unterlassen, bei der Beweiswürdigung auf das Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem Einspruch bzw. seiner schriftlichen Stellungnahme einzugehen, obschon der Beschwerdeführer darin ausgeführt hat, das Fahrzeug zum Zeitpunkt der behaupteten Verwaltungsübertretung nicht gelenkt zu haben. Die Behörde hätte das Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beweiswürdigung jedenfalls berücksichtigen und in weiterer Folge zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die vom Beschwerdeführer erstattete Stellungnahme, wonach ihm eine Lenkerbekanntgabe zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich sei, richtig ist. Darauf aufbauend hätte die Behörde von der Verhängung einer Strafe absehen und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer einstellen müssen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht als erwiesen angesehen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Nicht erwiesen werden kann die Tat, wenn die Beweise für einen Schuldspruch nicht ausreichen oder wenn nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens noch Zweifel an der Tätereigenschaft des Beschuldigten bestehen *(*Lewisch/Fister/Weilguni*,* VStG § 45 Rz 3). Da im konkreten Fall unter Zugrundelegung vorstehender Ausführungen die Beweise für eine verwaltungsstrafrechtliche Bestrafung des Beschuldigten nicht ausreichen, hätte die Behörde das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren jedenfalls nach Maßgabe der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 1 VStG einstellen müssen.

Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass sich die belangte Behörde bei der rechtlichen Beurteilung auf die Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes und die diesbezügliche Mindeststrafe von € 300,00 beruft, jedoch im Spruch des Straferkenntnisses selbst als Rechtsgrundlage lediglich die §§ 103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 als Rechtsgrundlagen angibt. Diese verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen, nach deren Maßgabe die Strafverhängung im konkreten Fall erfolgte, sehen jedoch keine Mindeststrafe vor. Dass die Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes eine allfällige Mindeststrafe von € 300,00 vorsehen, vermag nicht zu begründen, weshalb eine solch hohe Geldstrafe von € 300,00 bzw. eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden im konkreten Fall tat- und schuldangemessen sein soll, zumal die Strafbemessung den entsprechenden maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.
Insbesondere in Anbetracht der maßgeblichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers hätte die belangte Behörde (sofern nicht ohnedies - wie bereits vorgebracht - die Einstellung des Verfahrens erfolgen hätte müssen) zumindest eine wesentlich niedrigere Strafe über den Beschuldigten verhängen müssen.

Es handelt sich sohin bei der verhängten Strafe von € 300,00 bzw. 60 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe um eine überhöhte und nicht tat- und schuldangemessene bzw. den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschuldigten entsprechende Strafe.

Der Beschwerdeführer beantragt, das angerufene Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchfuhren.

Zum Beweis seines Vorbringens möge vom angerufenen Verwaltungsgericht Beweis aufgenommen werden durch:
Parteieinvernahme des Beschwerdeführers im Rechtshilfeweg.
Der Beschwerdeführer stellt sohin den

A N T R A G ,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

- das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 50 VwGVG aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer einstellen;

- in eventu das Straferkenntnis unter gleichzeitiger Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG aufheben,
- in eventu die über den Beschwerdeführer verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß im Wege der außerordentlichen Strafmilderung herabsetzen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23. Februar 2017. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zudem wurde am 28. März 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Bf ist Zulassungsbesitzer bzw. Verfügungsberechtigter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X (Deutschland). Mittels Schreiben der A vom 16.11.2016 wurde eine Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes am 29.7.2016 um 8.29 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A1, Strkm 164,143, Richtungsfahrbahn: Wien/Auhof durch dieses Fahrzeug beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz zur Anzeige gebracht. Mittels Schreiben vom 28.11.2016 wurde der Bf zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers binnen 2 Wochen aufgefordert (Zustellung durch persönliche Übernahme lt. Auslandsrückschein: jedenfalls bis 12.12.2016). Der Bf hat bis dato keine Lenkerauskunft erteilt, wobei der Bf – unabhängig von rechtlichen Begründungen – zur Tat vorbringt, dass es nicht mehr zweifelsfrei feststellbar sei bzw. ihm nicht bekannt sei, wer am 29.7.2016 das Fahrzeug gelenkt habe. Zudem weist der Bf darauf hin, dass er sich nicht selbst bezichtigen müsse, er nicht zweifelsfrei als Lenker des KfZ's erhoben wurde und das Straferkenntnis in Deutschland nicht vollstreckbar sei.

II.

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Sachverhalt selbst wird nicht in Abrede gestellt.

III.

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm. § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

2. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 73/2015, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

3. Der Bf hat überhaupt keine Lenkerauskunft erteilt.

4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 22.4.1994, 93/02/0255).

Sollte der Bf zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, so fällt ihm dies nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes zur Last (VwGH 18.1.1989, 88/03/0099). Weiters ist zu erkennen, dass § 103 Abs. 2 KFG keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vorsieht (VwGH 14.11.1990, 89/03/0308; 17.6.1992, 92/02/0181).

Zum Selbstbezichtigungsverbot sei darauf zu verweisen, dass die Vereinbarkeit der Auskunftsverpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 mit Art. 6 MRK vom Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 26. Mai 2000, 2000/02/0115, geprüft und - unter Bezugnahme auf die dort näher zitierte Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte - bejaht wurde (vgl. EGMR 10. Jänner 2008, Lückhof und Spanner) und es sich bei § 103 Abs. 2 KFG um eine im Verfassungsrang stehende Norm handelt.

5. Der Bf hat somit dadurch die Nichterteilung der Lenkerauskunft das Tatbild der Blankettstrafnorm des § 134 iVm § 103 Abs. 2 KFG erfüllt.

5.1. Der Angabe der zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretung bedarf es im Rahmen des § 44 VStG iVm § 103 Abs. 2 KFG nicht (VwGH 23.4.2010, 2009/02/0066). Insofern geht auch der Einwand des Bf fehl, die belangte Behörde habe sich nicht hinreichend damit auseinandergesetzt, wer das KfZ tatsächlich gelenkt hat.

6. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus. Für das in Rede stehende Delikt ist keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens normiert, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. "Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN.).

7. Der Bf macht geltend, dass es nicht mehr unzweifelhaft feststellbar sei bzw. ihm nicht bekannt sei, wer das Fahrzeug gelenkt habe. Weiteres bringt der Bf nicht vor.

8. In seiner Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass § 103 Abs. 2 KFG 1967 keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vorsieht. Die mannigfachen Gründe, die auch noch eine spätere Auskunftserteilung notwendig machen können (z.B. Schadenersatzansprüche, Ermittlung des Lenkers für ein gerichtliches Strafverfahren), sprechen gegen eine zeitliche Einschränkung der Auskunftspflicht (vgl. VwGH vom 11.09.1979, 1218/79, sowie VwGH vom 18.01.1989, 88/03/0099). Selbst der Umstand, dass eine zur Auskunftserteilung gesetzte Frist außerhalb der Verfolgungs-verjährungsfrist [Anmerkung: nach Rechtslage der dort zitierten Entscheidung 6 Monate] endet oder die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist, ändert nichts an der Verpflichtung zur Auskunftserteilung (vgl. VwGH vom 02.12.2015, Ra 2015/02/0221, mwN.).

Mit seinem Vorbringen zeigt der Bf initiativ nicht auf, dass ihn keinerlei Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG trifft. Allenfalls hätte der Zulassungsbesitzer zwecks Ermöglichung der Auskunftserteilung - wie in § 103 Abs. 2 KFG 1967 vorgesehen - entsprechende Aufzeichnungen über die Person des Lenkers zu führen gehabt (vgl. VwGH vom 26.05.2000, 2000/02/0115).

Sollte der Bf zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, so fällt ihm dies zur Last (vgl. VwGH vom 25.02.2015, Ra 2014/02/0179).

9. Der Bf hat somit keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

10. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der

Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde liegt mit 300,00 Euro im unteren Bereich des vorgegebenen Strafrahmens von bis zu 5.000,00 Euro und erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch tat- und schuldangemessen. Sie ist zudem spezialpräventiv notwendig um dem Bf das Unrecht seiner Tat in Österreich vor Augen zu führen und ihn davon abzuhalten in Zukunft gleichgelagerte Taten zu setzen. Der Bf übernimmt im gesamten Verfahren – obschon die Tat an sich nicht bestritten wird – mit keinem Wort Verantwortung und zeigt sich nicht gewillt die Rechtslage in Österreich anzuerkennen.

In Hinblick auf die Ausführung der Mindeststrafe nach dem BStMG 2002 (300 Euro) ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde den Unwert der Tat nach § 103 Abs. 2 KFG unter Zuhilfenahme der Bewertung des Verstoßes nach dem BStMG ergründet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann darin keine Rechtswidrigkeit erkennen.

Vor dem Hintergrund der spezialpräventiven Bewertung vermag auch die zur belangten Behörde hinzutretenden „Sorgepflicht“ im Hinblick auf die Frau des Bf, keine Änderung zu bewirken.

11. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen, der angefochtene Bescheid zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv. 60,00 Euro vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r